Kanton Wallis

Einwohnergemeinde Raron

Sondernutzungszone „Blasbiel“

Reglement zum Detailnutzungsplan Steinbruch Blasbiel

Einwohnergemeinde Raron

Der Präsident:

Imboden Reinhard

Der Schreiber:

Köpfli Thomas

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 14. Okt. 2015

Siegelgebühr: Fr. 250.—

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

PRONAT
Umweltingenieure AG
Rhonesandstr. 15
3900 Brig
Tel. 027 / 923 00 23
Fax 027 / 924 31 20
mail@pronat.ch

Reglement zum Sondernutzungsplan Steinbruch Blasbiel

Art. 1
Bestandteil des Detailnutzungsplans

Der Detailnutzungsplan Blasbiel besteht aus dem vorliegenden Reglement und dem Zonennutzungsplan (ausgewiesener Sondernutzungsplan „Blasbiel").

Art. 2
Zweck

Der Detailnutzungsplan Blasbiel konkretisiert den im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Perimeter Sondernutzungsplanung „Blasbiel". Der Detailnutzungsplan bestimmt die im Perimeter Sondernutzungsplanung „Blasbiel" zulässige Nutzung.

Mit dem Detailnutzungsplan sollen die Grundvoraussetzung für eine sinnvolle, zweckmässige und möglichst störungsfreie Nutzung der Sondernutzungszone „Blasbiel" festgelegt werden. Negative Auswirkungen auf die Anwohner und die Umwelt sollen durch den Detailnutzungsplan möglichst gering gehalten werden.

Bei der Renaturierung werden auch gestalterische Anpassungen an das bestehende Gelände getätigt, welches ausserhalb des Sondernutzungsplans "Blasbiel" liegt.

Art. 3
Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die gesamte im homologierten Zonennutzungsplan vom April 1996 ausgewiesene Sondernutzungszone „Blasbiel".

Art. 4
Nutzungsphasen

Betreffend der Nutzung des Perimeters Sondernutzungszone „Blasbiel" werden 4 Nutzungsphasen unterschieden:

1. Installation
2. Abbau und Auffüllung / Renaturierung
3. Auffüllung / Renaturierung
4. Natur- und Landwirtschaftsphase

Art. 5
Installationsphase

Zu Beginn sind die notwendigen Installationen zu erstellen (Wasserleitungen und Sprinkler für Staubbekämpfung, Lärmschutzdämme).

Art. 6
Abbau- und Auffüllungsphase

Phase mit Abbau- und Auffüllungstätigkeiten während 3 Jahren ab Genehmigung.

Die zulässige Abbaumenge beträgt 25'000 m^3/Jahr.

Das zulässige Auffüllvolumen beträgt 40'000 m^3/Jahr.

In dieser Phase entstehende endgültige Oberflächen sind entsprechend den Ausführungen im Kurzbericht zu den Umweltauswirkungen und Gestaltungsbericht (Pronat AG, Oktober 2014) fortlaufend zu renaturieren.

Art. 7
Auffüllungsphase

Phase mit Auffüllungstätigkeiten während 7 Jahren nach der Abbauphase.

Kein Abbau zulässig.

Das zulässige Auffüllvolumen beträgt 40'000 m^3/Jahr. In dieser Phase entstehende endgültige Oberflächen sind entsprechend den Ausführungen im Kurzbericht zu den Umwelt-auswirkungen und Gestaltungsbericht (Pronat AG, Oktober 2014) fortlaufend zu renaturieren.

Art. 8
Natur- und Landwirtschaftsphase

Phase ohne Abbau- und Auffüllungstätigkeiten.

Kein Abbau zulässig.

Keine Auffüllung zulässig.

In dieser Phase sind die Flächen als Naturflächen zu belassen und unterhalten resp. als extensive Landwirtschaftsflächen zu nutzen. Die Renaturierung soll kontinuierlich und etappenweise erfolgen.

Art. 9
Bestimmungen während gesamter Auffüllungsphase

- *Öffnungszeiten:* Der Ablagerungsstandort ist jeweils an den Werktagen geöffnet.
- *Zugang:* Das Areal ist nur über einen kontrollierten Zugang zugänglich.
- *Anlieferung und Annahme des Materials:* Der Inhaber des unverschmutzten Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial muss bei der Abgabe nachweisen, dass sein Material die Anforderungen erfüllen. Wird das entsprechende Material nach der Kontrolle zugelassen, weist das zuständige Personal den Abladeplatz an. Der Weisung ist strikte nachzukommen.
- *Mengenerfassung/Abrechnung:* Der Wärter erfasst die angelieferten Mengen und hält diese im entsprechenden Journal fest.
- *Kontrolle – Überwachung:* Der Zugang wird nur über einen kontrollierten Zugang gewährt. Material darf nur während der Öffnungszeiten und unter Kontrolle des Betreibers angeliefert werden.
- *Betriebsjournal:* Es wird ein Betriebsjournal geführt, welches das Datum der Anlieferung, Menge, Art und Herkunft des angelieferten Materials sowie den Namen des Anlieferers erfasst.
- *Strafen:* Benutzer, welche die gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen des zuständigen Personals missachten, können nach vorheriger Mahnung von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

Art. 10
Baubewilligung

Ein Baubewilligungsverfahren ist notwendig für:

- Den Abbruch bestehender Gebäude,
- Den Bau der Lärmschutzdämme,
- Den Abbau im definitiven Perimeter, inklusive die für den Betrieb notwendigen Anlagen,
- Die Errichtung eines Ablagerungsstandortes für sauberes Aushubmaterial (DSAM), inklusive die für den Betrieb notwendigen Anlagen,
- Die endgültige Rekultivierung des Standortes gemäss dem Gestaltungsplan

Um das Prinzip der Koordination der Verfahren zu berücksichtigen, sind die Anträge zur Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (Art. 7, 19 und 44 GSchG), und Bewilligung für die Errichtung eines Ablagerungsstandortes für sauberes Aushubmaterial gemäss Art. 21 TVA im Baubewilligungsdossier zu integrieren.

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die kantonale Baukommission.

Das Baubewilligungsdossier muss alle Pläne und notwendigen

Untersuchungen (Kurzbericht zu den Umweltauswirkungen, Anträge zu Spezialbewilligungen gemäss Art. 21, Abs. 1 UVP und Art. 6 kUSG) enthalten.

Nach Erhaltung der Baubewilligung ist der DUS ein Antrag zur Betriebsbewilligung des Ablagerungsstandortes für sauberes Aushubmaterial gemäss den geltenden Vorschriften zu unterbreiten.

Art. 11 Ergänzungen

1. Die Auffüllung ist mit unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 TVA zu tätigen.

2. Die bestehenden Gebäude und Infrastrukturen sind in einer 10-jährigen Zeitspanne ab Genehmigung vollständig rückzubauen und die anfallenden Materialien korrekt zu entsorgen oder recyceln. Von einem SUVA-anerkannten Fachbüro ist eine Expertise über die Schadstoffe der einzureissenden Bauten (Asbest , PCB, Kohlenwasserstoffe etc.) und über die Entsorgungswege durchzuführen. Diese ist im Baubewilligungsdossier zu integrieren.

3. Solange lärmige Arbeiten auf dem Steinbruchareal durchgeführt werden, sind Lärmdämme aus anfallendem Abbaumaterial respektive zugeführtem Auffüllmaterial temporär zu errichten. Die Dämme sollen eine Höhe von 3m über der Fahrbahn beziehungsweise dem Maschinenstandort aufweisen und unmittelbar bei der Prallmühle (Brecher) und der Sortieranlage, sowie entlang der von den Ladefahrzeugen (Pneulader, Bagger) und den Lastwagen im Arealinnern befahrenen Pisten angeordnet werden.

4. Um die Staubemissionen gering zu halten sind die befahrenen Pisten zu bewässern und bei den Maschinen- und Abbaustandorten mobile Staubbindesysteme einzusetzen.

5. Für die Materialtransporte ist der im Kurzbericht zu den Umwelt-auswirkungen und Gestaltungsbericht (Pronat AG, Oktober 2014) ausgewiesene Zufahrtsweg einzuhalten.

6. Der Brecher und die Sortieranlage, welche für die Phase 2 "Abbau und Auffüllung / Renaturierung" notwendig sind, sind nach den vorgesehenen 3 Jahren Betrieb rückzubauen.

7. Weitergehende Massnahmen sind durch den Lärmexperten zu redigieren gemäss Ergänzung zum Lärmbericht (vgl. unten)

8. Trotz Einhaltung aller Lärmmassnahmen können die Betriebszeiten durch die Baubewilligungsbehörde eingeschränkt werden.

9. Allgemein sind die im Kurzbericht zu den Umweltauswirkungen und Gestaltungsbericht (Pronat AG, Oktober 2014 inkl. Lärmbericht (PLANAX, Oktober 2014) und im Geologisch-Geotechnischen Bericht (OSPAG, April 2012) ausgewiesenen Massnahmen zu beachten und die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.

Art. 12 Vorbehalt des Bau-reglements

Insoweit der Detailnutzungsplan keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements

Art. 13 Inkrafttreten

Der Detailnutzungsplan Steinbruch Blasbiel tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.